

ANHANG II

Art. 79, Gewerbezone Reserve (Ergänzung)

Die Gewerbezone ist für alle störenden Betriebe und Einrichtungen bestimmt, die in den Wohnzonen ausgeschlossen sind. Dem Gewerbe dienende Lagerräume und private Garagen sind gestattet. Betriebszugehörige Wohnungen sind zulässig, reine Wohnbauten sind untersagt.

Übermässige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke sind zu vermeiden.

Bauweise: offen oder geschlossen

Grenzabstand: 1/3 der jeweiligen Fassadenhöhe, mindestens aber 3.00 m.

Stellung, Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten können von der zuständigen Bewilligungsbehörde unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen und privaten Interesses und der gewerblichen Anforderungen von Fall zu Fall festgelegt werden.

Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ist Bestandteil jeder gewerblichen Anlage; der Gemeinderat kann entsprechende Gestaltungspläne verlangen.

~~In der Gewerbezone Schweißen auf der Bettmeralp sind nur Flachdächer gestattet, die das Strassenniveau der nördlich angrenzenden Strasse nicht überragen. Die Flachdächer sind auf der gesamten Fläche mit Humus abzudecken, einzusäen und mit ortsüblichen Pflanzen zu versehen.~~

Lärmempfindlichkeitsstufe: III

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 09. Oktober 2012

Genehmigt von der Urversammlung vom 30. November 2012

Der Präsident: Iwan Eyholzer

Der Schreiber: Hans-Peter Imhof

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom 15. Oktober 2014
Siegelgebühr: Fr. 150.-



Bestätigt:
Der Staatskanzler:

